



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) (Berücksichtigung der Ergebnisse NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und der Koexistenzverordnung zu äussern. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und nehmen dazu Stellung wie folgt:

1. Standpunkt des Kanton Uri

Die Debatte um die gentechnisch veränderten Nutzpflanzen (GV Nutzpflanzen) in der Schweizer Landwirtschaft dauert bereits über zehn Jahre. Das dritte Gentech-Moratorium tritt mit der neuen Agrarpolitik 2014 in Kraft und dauert voraussichtlich bis 2017. Die fortlaufende Verlängerung des Moratoriums ist Ausdruck grosser Skepsis gegenüber den gentechnisch veränderten Nutzpflanzen. Die Skepsis ist nicht unbegründet. Bis dato wurde noch keine kommerziell angebaute GV Nutzpflanze entwickelt, die dem Konsumenten in der Schweiz einen echten Nutzen stiftet. Zahlreiche Studien weisen auf mögliche Gefahren in Bezug auf den Konsum und die Auskreuzung von Erbmaterial auf Wildarten hin.

Die Schweizer Landwirtschaft hat sich eine grosse Glaubwürdigkeit und Wertschätzung bei den Konsumenten erarbeitet. Mit der Einführung von GV Nutzpflanzen kann dieses Vertrauen untergraben werden.

Der Kanton Uri lehnt die Änderungen im Gentechnikgesetz im Grundsatz ab. Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bunds muss sich die Schweiz bis auf weiteres als GVO-freies Gebiet gegenüber Europa positionieren. Der Kanton Uri würde sich aber im konkreten Fall einem räumlich klar abgegrenzten Anbau von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen in der Schweiz nicht grundsätzlich widersetzen. In diesem Fall wären den regionalen Qualitätsstrategien der Landwirtschaft sowie den topographisch und klimatisch sensiblen Verhältnisse in der Schweiz besondere Beachtung zu schenken.

Insbesondere das sensible Ökosystem im Berggebiet kann über die Auskreuzung von Erbmaterial aus GV Nutzpflanzen geschädigt werden. Nutzpflanzen, die im klimatisch, topographisch kleinräumigen Berggebiet angebaut werden, müssen an die lokalen Verhältnisse optimal angepasst sein (Beispiel Berggetreide). Die gewünschten standorttypischen Eigenschaften werden über so genannten Landsorten eingekreuzt. GV Nutzpflanzen sind für den konventionellen, grossflächigen Anbau konzipiert, wie es ihn in der Schweiz - abgesehen von wenigen Ausnahmen - nicht gibt.

2. Revision Gentechnikgesetz

Die Revision des Gentechnikgesetzes sollte die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, in der Schweiz GV Nutzpflanzen im Freiland anbauen zu können. Der Kanton Uri lehnt die Revision des GTG im Grundsatz ab und begründet dies wie folgt:

- a) Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Einführung von GVO in der Schweiz ausgeschlossen. Sollten in Zukunft die Nutzen der GV-Nutzpflanzen die Risiken übertreffen und die Akzeptanz in der Gesellschaft steigen, kann der Anbau von GV Nutzpflanzen in bestimmten Gebieten mit Sonderbewilligung möglich sein. Das Berggebiet will sich als GVO-freies Gebiet positionieren.
- b) Das Gesetz sieht vor, Gebiete als GVO-freie Gebiete zu deklarieren. GVO-freie Gebiete sollten sich als eine Art gesündere Anbauggebiete profilieren können. Die Bezeichnung GVO-freie Gebiete steht mit der Qualitätsstrategie des Bunds zuwiderlaufend entgegen.
- c) In der Botschaft des Bunds fehlt die Kostenschätzung für die Produzenten, die Verarbeiter und den Handel, die eine konsequente Warenflusstrennung mit sich bringt. Der Nati-

onalrat beantragte einen Bericht zur Kosten-Nutzen-Bilanz der heute existierenden GV Nutzpflanzen im Vergleich zur herkömmlichen Produktion. Der Bericht wird am 30. Juni 2016 vorliegen. Diese Untersuchungen hätten zwingend im Rahmen der NFP Studie gemacht werden sollen. Ohne diese Grundlagen kann über den Nutzen und insbesondere die Kosten von GV Nutzpflanzen keine Aussage gemacht werden.

3. Koexistenzverordnung

Die Koexistenzverordnung regelt den Anbau und die Handhabung von konventionellen und gentechnisch veränderten Nutzpflanzen mit dem Ziel, Vermischungen zu vermeiden und die Wahlfreiheit der Konsumenten und die Wirtschaftsfreiheit der Produzenten zu schützen.

Bei einer konsequenten Qualitätsstrategie des Bunds und der Deklaration der Schweiz als GVO-freies Gebiet entfällt der Zweck der Koexistenzverordnung bis auf weiteres.

4. Beantwortung der gestellten Fragen

Frage: Begrüssen Sie die Einführung von "GVO-freien Gebieten"?

Antwort Kanton Uri: Auf der Linie der Qualitätsstrategie Schweiz fordert der Kanton Uri, die Schweizer Landwirtschaft im heutigen Rahmen als GVO-frei zu erklären. Somit lehnt der Kanton Uri die Revision des GTG und die Einführung von "GVO-freien Gebieten" ab, würde sich aber einer moderaten, klar abgegrenzten, den regionalen Qualitätsstrategien der Landwirtschaft sowie den topographisch und klimatisch sensiblen Verhältnisse in der Schweiz Rechnung tragenden Öffnung nicht grundsätzlich widersetzen.

Frage: Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der "GVO-freien Gebiete"?

Antwort Kanton Uri: Vergleiche Antwort zur obigen Frage.

Frage: Müssten die "GVO-freien Gebiete" Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten?

Antwort Kanton Uri: Im Sinne einer differenzierenden Qualitätsstrategie wären die "GVO-freien Gebiete" mit einem spezifischen Label auszuzeichnen.

5. Zusammenfassung

Der Kanton Uri lehnt die Änderungen im Gentechnikgesetz ab, weil es der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft untergräbt. Die Schweiz muss sich als GVO-freies Gebiet gegenüber den Exportmärkten positionieren. Für Berggebiete sind GV Nutzpflanzen keine Option. Der Kanton verschliesst sich jedoch nicht der Diskussion in Zukunft.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 15. Mai 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli